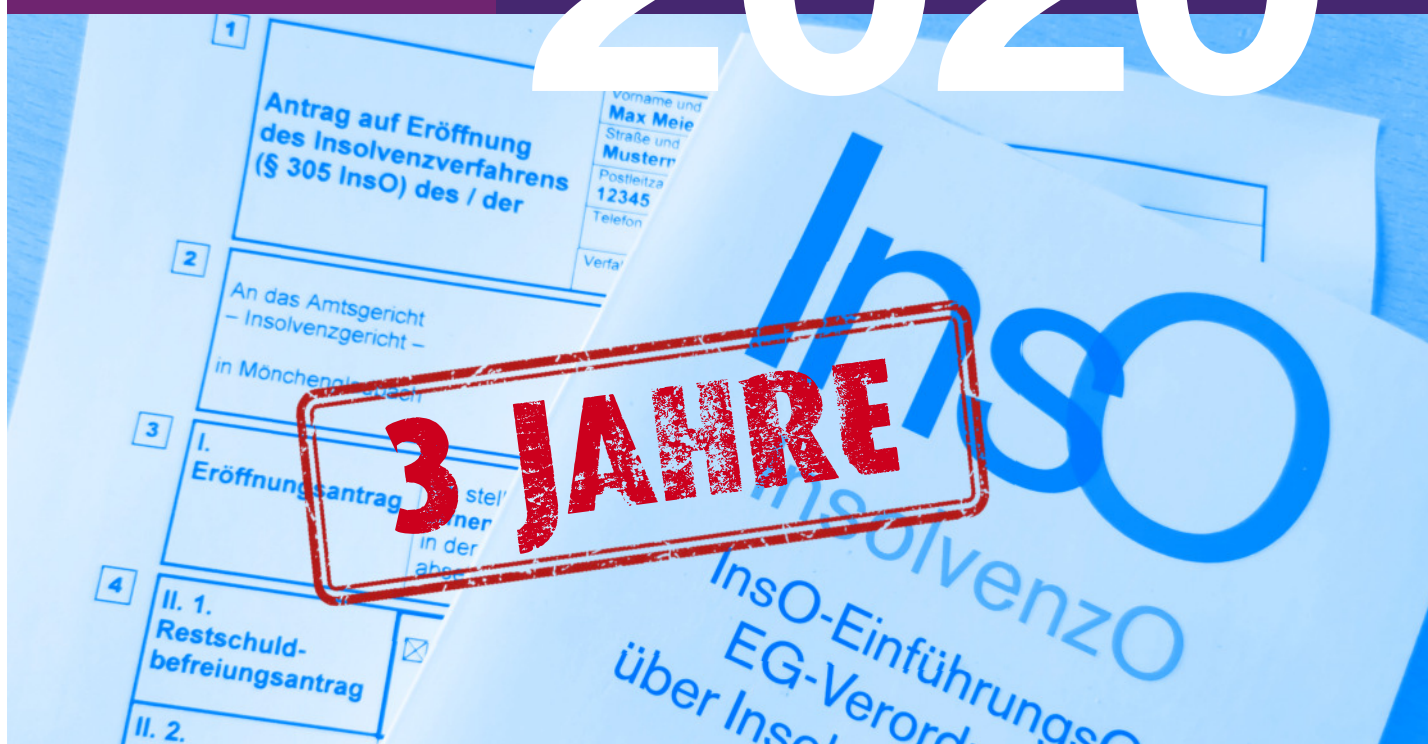
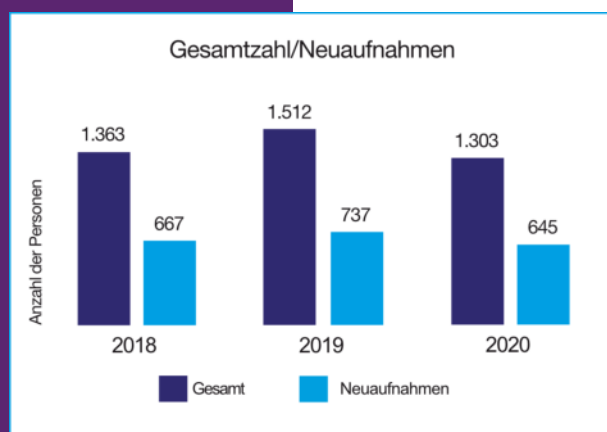


# JAHRESBERICHT 2020



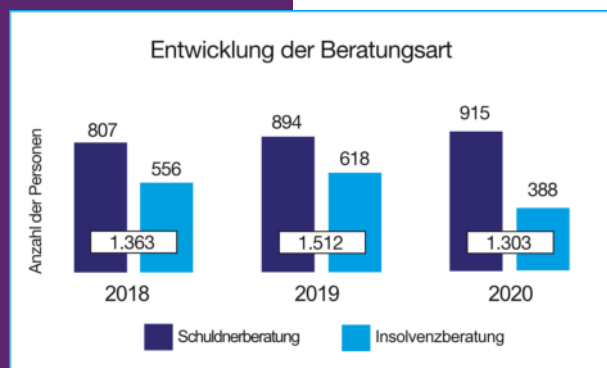
# SOZIALE SCHULDNERBERATUNG IM ÜBERBLICK

**Der Bedarf an fachlicher und sozialer Beratung überschuldeter Menschen im Kreis Heinsberg blieb im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu unverändert.**



Die tatsächlichen Zahlen zeigen lediglich aufgrund coronabedingter Einschränkungen im Beratungsalltag einen leichten Rückgang. Insgesamt wurden 1.303 Personen beraten, davon haben 645 Ratsuchende die Schuldnerberatungsstelle erstmals aufgesucht.

Trotz der weitreichenden Einschränkungen durch die Coronapandemie war die Schuldnerberatungsstelle durchgehend geöffnet. Zeitweise konnte nur zur Krisenintervention eine Vorortberatung angeboten werden, parallel wurde die telefonische Beratung ausgebaut und intensiviert. Die Mitarbeiter\*innen haben die Beratungskonzepte fortlaufend angepasst und weiterentwickelt, um den Ratsuchenden durchgehend die angemessenen Hilfestellung bieten zu können.



Die Corona-Krise bringt viele Menschen in finanzielle Schwierigkeiten. Einkommenseinbußen, gestundete Kreditverträge und Angst vor Zahlungsschwierigkeiten machen den Verbrauchern aktuell zu schaffen und beeinflussen deren wirtschaftliche Lage. Es handelte sich im Berichtsjahr jedoch um wenige Einzelfälle, deren Überschuldungssituation offensichtlich allein in der Coronapandemie begründet liegt.

Im Vordergrund unserer Beratungstätigkeit steht die soziale Schuldnerberatung, die neben der Existenzsicherung, dem Schuldnerschutz und der Schuldenregulierung auch die psychosozialen und familiären Aspekte der Schuldensituation berücksichtigt. Ziel ist es, dass die Ratsuchenden - unabhängig von einem erarbeiteten Schuldenregulierungskonzept - die Handlungsautonomie über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wieder erlangen und somit eine erneute Überschuldung vermeiden können. Ungefähr 70 % der Ratsuchenden werden von uns derzeit im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung unterstützt. 30 % sind im Berichtsjahr über die Möglichkeit, die Voraussetzungen und die Abläufe eines Insolvenzverfahrens beraten oder im gerichtlichen Insolvenzverfahren betreut worden. Das sind deutlich weniger als im Vorjahr. Dies ist begründet durch eine im Juli 2020 angekündigte Gesetzesänderung, dass das Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre verkürzt werden soll. Bis zum Beschluss im Dezember 2020 musste von einer Antragstellung abgesehen werden.

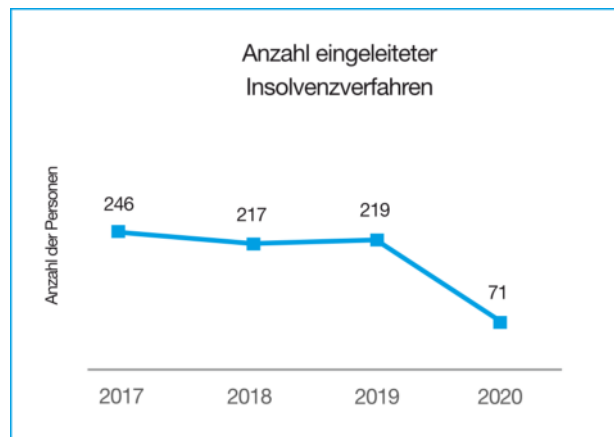
# INSOLVENZBERATUNG

## Ein flächendeckendes und kostenloses Beratungsangebot im Kreis Heinsberg unterstützt Schuldner\*innen bei einem wirtschaftlichen Neubeginn.

Im Berichtsjahr wurden 388 Personen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens beraten. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die sich bereits im eröffneten Insolvenzverfahren befinden. Nur 87 Personen (Vorjahr: 355 Personen) wurden neu in die Insolvenzberatung aufgenommen. Außerdem haben im Berichtsjahr 71 Personen mit Hilfe der Schuldnerberatung einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beim Insolvenzgericht eingereicht. In weiteren 4 Fällen ergab die Beratung, dass ein Regelinsolvenzantrag zu stellen war. Dieser Antrag ist angezeigt, wenn Ratsuchende selbstständig tätig waren und mehr als 19 Gläubiger haben oder Forderungen aus Beschäftigungsverhältnissen vorliegen.

Zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einigung, einem Vergleich im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens, kam es in 13 Fällen.

Alle vorgenannten Zahlen sind im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gesunken. Zum Teil spielen die einschränkenden Maßnahmen durch die Coronapandemie hierbei eine Rolle. Hauptursache ist aber eine Gesetzesänderung, die nach langer Wartezeit erst am 17. Dezember 2020 beschlossen wurde, anzusehen.



# VERKÜRZUNG DER INSOLVENZ

Mit der Verkürzung des Entschuldungsverfahrens sollen die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie aufgefangen werden. Dazu hat der Gesetzgeber im Dezember 2020 - rückwirkend zum 01.10.2020 - die Verkürzung des Insolvenzverfahrens von sechs auf drei Jahre beschlossen. Überraschend war diese Änderung bereits im Sommer 2020 angekündigt worden. Eine Folge dieser Ankündigung war, dass ab Juli 2020 praktisch keine Insolvenzanträge mehr gestellt wurden. Bundesweit gingen die Verbraucherinsolvenzen im Vergleich zum Vorjahr um 27 % zurück (Pressemitteilung Creditreform). Durch die Verzögerungen in der Gesetzgebung werden die aufgestauten Insolvenzanträge erst im Jahr 2021 bei den Gerichten eingereicht werden können.

**3 JAHRE**

”

Die Coronakrise hat uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, wie schnell und unerwartet man in finanzielle Schwierigkeiten geraten kann. Mit meinem Gesetzentwurf wollen wir überschuldeten Unternehmen, Selbstständigen und Privatpersonen einen schnelleren Neuanfang ermöglichen. Mit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre sorgen wir dafür, dass Betroffene schneller wieder aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilhaben können.

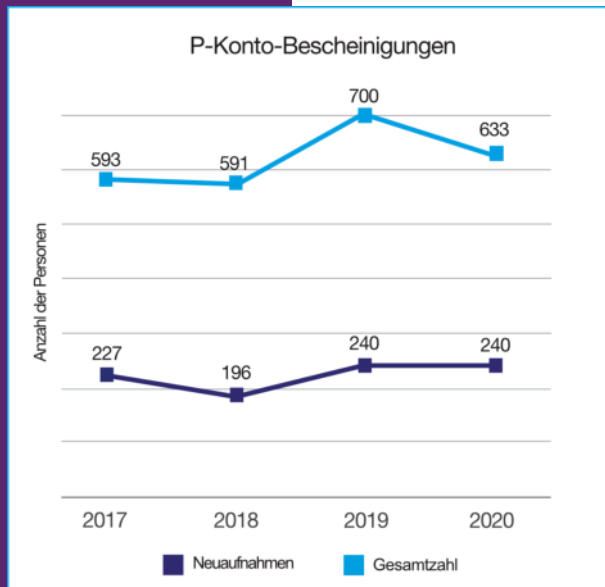
Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz  
Christine Lambrecht

“



# PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

**Jedes Girokonto kann in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt werden.**



Die ausgestellten Bescheinigungen für 2020 liegen mit 633 etwas unter dem Vorjahreswert (700). Anhand der Grafik ist festzustellen, dass die Zahl der ausgestellten Bescheinigungen sich jedoch im Mehrjahresvergleich seit 2015 auf einem konstant hohem Niveau befinden.

Für Schuldner\*innen ist dies eine wichtige und grundlegende Möglichkeit, trotz Kontopfändungen Zugriff auf den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte zu behalten und dadurch weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen zu können.

Der monatliche Grundfreibetrag beträgt 1.178,59 Euro (Stand: 01. Juli 2020). Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wenn Kontoinhaber\*innen unterhaltspflichtig gegenüber dem/der Ehepartner/in und/oder Kindern sind. Außerdem können zusätzliche Freibeträge gewährt werden, wenn grundsätzlich unpfändbare Beträge auf dem Konto eingehen. Hierzu gehören unter anderem Kindergeld, Pflegegeld und einmalige Sozialleistungen.

Für die Erhöhung dieser Freibeträge benötigen die Kontoinhaber\*innen eine sogenannte P-Konto-Bescheinigung, die insbesondere durch Schuldnerberatungsstellen ausgestellt werden können. Da erst die Vorlage einer solchen Bescheinigung beim Kreditinstitut die Freigabe über den Sockelbetrag hinaus bewirkt, ist die zeitnahe Ausstellung für die Betroffenen in der Regel von existentieller Bedeutung. Für die Beratungsstelle war es deshalb besonders wichtig, im „Corona-Jahr“ die Ausstellung von P-Konto-Bescheinigungen aufrechtzuerhalten.

## Weiterentwicklung des Pfändungsschutzkontos

Das P-Konto sichert eine angemessene Lebensführung unserer Ratsuchenden sowie ihrer Unterhaltsberechtigten und hat sich seit der Einführung im Jahre 2010 bewährt. Im Laufe der Jahre sind jedoch bei der praktischen Umsetzung einige Schwachstellen sichtbar geworden. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber darauf reagiert und das sogenannte Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PkoFoG) verabschiedet, welches am 01.12.2021 in Kraft treten wird. Durch das Gesetz sollen die bisherigen Probleme beseitigt und die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz insgesamt transparenter werden. Das Gesetz sieht unter anderem vor, zum Schutz der Schuldner\*innen die Anpassung der Pfändungsfreigrenze ab dem kommenden Jahr jährlich zu erhöhen. Diese Regelung, die der laufenden Preisentwicklung besser Rechnung trägt, tritt bereits zum 01.08.2021 in Kraft. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zu Nachzahlungen von besonderen Leistungen, erweiterten Ansparmöglichkeiten und Verbesserungen bei der Handhabung des P-Kontos in der Insolvenz.

Positiv zu bewerten ist außerdem, dass die P-Konto-Bescheinigungen zukünftig eine Geltungsdauer von zwei Jahren haben werden. Die erneute Ausstellung von Bescheinigungen wird dadurch voraussichtlich weniger häufig notwendig sein, und die gewonnenen zeitliche Ressourcen können sinnvoll in Beratungstätigkeit und andere Aufgaben investiert werden.

# AUSLÖSER DER ÜBERSCHULDUNG

**Die sogenannten „Big Six“ der Überschuldungsursachen erweisen sich als stabil. Bei den häufigsten Auslösern handelt es sich um Ereignisse, auf die Betroffene nur geringen Einfluss haben.**

In dem nebenstehenden Diagramm sind die sechs Hauptursachen von Überschuldung genannt. Insgesamt wird deutlich, dass sich die Umstände, die zu einer Überschuldung führen, in den letzten Jahren nicht grundlegend geändert haben. Dies wird durch unsere jährliche Statistik untermauert. Deutlich wird aber auch, dass nicht nur einzelne Faktoren eine Überschuldung begünstigen, sondern diese auch häufig in Kombination auftreten. Nach wie vor spielen Unerfahrenheit gegenüber Kredit- und Konsumangeboten, überschätzte Zahlungsfähigkeit, unrealistische Konsumorientierung oder gescheiterte Immobilienfinanzierung eine Rolle. Auch dauerhaft niedrige Einkommen oder wechselnde und prekäre Arbeitsverhältnisse werden zum Überschuldungsrisiko.

Neben den bereits genannten multiplen Faktoren sind Trennung und Scheidung bei fast 15 % der Ratsuchenden als weitere Ursache zu nennen. Die mit getrennten Haushalten einhergehenden höheren Kosten und die gegebenenfalls hinzukommenden Unterhaltszahlungen an Kinder und Ehepartner\*innen führen oft dazu, dass Schuldverpflichtungen nicht mehr getätigt werden können.

Bei fast 14 % der Ratsuchenden ist der Faktor längerfristige Erkrankung, mit den daraus resultierenden Einkommenseinbußen ein weiterer Auslöser für die Überschuldung.

13 % der Personen, die unsere Beratungsstelle aufsuchten, haben Schulden aufgrund einer gescheiterten Selbständigkeit. Weitere 7 % geben als Hauptursache Arbeitslosigkeit an. Bei diesen beiden Personengruppen könnte es in den nächsten Jahren aufgrund der Coronapandemie zu einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen kommen.



# AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE

**Im Berichtsjahr 2020 sind die Besucherzahlen in der Beratungsstelle leicht zurückgegangen. Allerdings ist mit einer Steigerung des Bedarfs nach Schuldner- und Insolvenzberatung in den nächsten Jahren zu rechnen.**

Die Entscheidung eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen wird meist erst gefasst nachdem noch monate- oder jahrelang versucht wurde mit Umschuldungen, Kontoüberziehungen oder Privatdarlehen die Zahlungsunfähigkeit zu verhindern.

Auch die Creditreform geht in ihrem SchuldnerAtlas 2020 davon aus, dass die Überschuldung in Deutschland in den kommenden Jahren stark zunimmt: „Ein Ende der gesundheitspolitischen und ökonomischen Krisenlage ist angesichts des ansteigenden Infektionsgeschehens nicht absehbar – die unmittelbaren und

mittelbaren Folgewirkungen werden für Wirtschaft, Gesellschaft und Verbraucher gravierender sein als die der Weltfinanzkrise 2008 und 2009“.

Durch Einkommenseinbußen in erheblicher Höhe wegen Kurzarbeit, Wegfall von Minijobs und anderen Einkommensquellen oder auch durch Verlust des Arbeitsplatzes wird eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Beratung erwartet. Gerade Personen mit geringen und mittleren Einkommen oder in wechselnden bzw. prekären Arbeitsverhältnissen haben kaum finanzielle Reserven, um die Krise unbeschadet zu überstehen.



Die Creditreform hat schon Anfang November festgestellt, dass die Lage besorgniserregend ist. „Denn rund 700.000 Menschen hatten zwischenzeitlich den Arbeitsplatz verloren, bis zu 7,3 Millionen Menschen waren oder sind in Kurzarbeit. Schätzungen zu Folge kämpfen derzeit zwei Millionen Freiberufler und Soloselbstständige um ihre Existenz und stehen am Rande einer Überschuldung.“

Hieraus wird in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Insolvenzen resultieren.

# AUSKUNFTEIEN

## Speicherfristen erschweren einen wirtschaftlichen Neuanfang unmittelbar nach der Restschuldbefreiung.

Eine Auskunftei ist ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, das bonitätsrelevante Daten zu Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen erhebt und verarbeitet. Die bekannteste Auskunftei ist sicher die Schufa (**Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung**). Daneben gibt es weitere große Auskunfteien, wie z.B. CRIF Bürgel, Creditreform Boniversum und Infoscire Consumer Data. Diese Unternehmen speichern persönliche Daten wie Name und Alter, aber auch Informationen zu Zahlungsverhalten und Verträgen von Verbrauchern. Diese gesammelten Daten geben Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Verbrauchern und können so zur Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten genutzt werden. Ein solcher Wahrscheinlichkeitswert wird auch Bonitätsscore genannt und beschreibt unter anderem die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls. Unternehmen, die mit diesen Daten arbeiten, können so ihr Risiko von eventuellen Zahlungsschwierigkeiten bereits vor dem Eingang einer Geschäftsbeziehung besser einschätzen. Halten sie das Risiko für zu groß, kommt in der Regel kein Vertrag zustande.

Auch nach der aktuellen Verkürzung der Verfahrenslaufzeit eines Insolvenzverfahrens auf drei Jahren ändert sich an den Speicher-

fristen in den Auskunfteien vorerst nichts. In einem ursprünglichen Gesetzentwurf war die Verkürzung der Speicherfrist auf ein Jahr angedacht. Aktuell aber bleiben negative Einträge in der Regel drei Jahre mit dem Vermerk „Restschuldbefreiung erteilt“ oder bei bereits beglichen Forderungen „Forderung beglichen“ bestehen. Diese unveränderten langen Speicherfristen erschweren einen schnellen wirtschaftlichen Neuanfang, der durch die Verkürzung der Insolvenzverfahrensdauer eigentlich beabsichtigt war. Es bleibt dadurch weiterhin schwer eventuell eine Wohnung zu finden, Verträge abzuschließen oder bestimmte Arbeitsstellen zu erhalten.



# AKTUELLES UND AUSBLICK

## Grundrente

Zum 01.01.2021 tritt das Gesetz zur Grundrente in Kraft. Bei der Grundrente handelt es sich um einen Zuschlag zur individuellen Rente für all diejenigen, die jahrzehntelang wenig verdient und verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rente gezahlt haben. Dies betrifft zum Beispiel Frauen, die häufig in weniger gut bezahlten Berufen oder familiär bedingt nur in Teilzeit gearbeitet haben. Der durchschnittliche Zuschlag beträgt etwa 75 Euro brutto, der höchstmögliche Zuschlag kann rund 418 Euro betragen. Mit der Auszahlung der ersten Zuschläge ist voraussichtlich Mitte 2021 zu rechnen.

## Mindestloohnerhöhung

Ab dem 1.1.2021 - 30.06.2021 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,50 € brutto und vom 01.07.2021 - 31.12.2021 dann 9,60 Euro brutto. Es soll in den kommenden Jahren eine weitere schrittweise Erhöhung geben.

## Erhöhung Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt wurde zum 01.01.2021 erhöht. Dabei stieg der Mindestunterhalt für Kinder bis zum 5. Lebensjahr um 15 Euro auf 393 Euro, bei Kindern zwischen dem 6. und 11. Lebensjahr auf 451 und Kinder zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr erhalten 528 Euro statt bisher 497 Euro.



## UNSER TEAM



**Tonja Schreck**  
Beratung und Leitung



**Michael Ertel**  
Beratung



**Lisanne Giepz**  
Beratung



**Lenka Schmitz**  
Beratung



**Klaus Wiese**  
Beratung



**Ludwig Buchenau**  
Sekretariat

# DANK

**Für die Unterstützung unserer Beratungsstelle danken wir unseren Vertrags- und Kooperationspartnern:**

- der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V.
  - dem Kreis Heinsberg
  - der Kreissparkasse Heinsberg
  - dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
  - dem Land Nordrhein-Westfalen
  - dem Kirchenkreis Jülich
  - der Kirchengemeinde Hückelhoven.
- Ohne ihre Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Schuldner- und Insolvenzberatung des  
Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich  
in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband  
Heinsberg e.V.  
Haagstr. 10, 41836 Hückelhoven

### Fotonachweise (extern):

S. 5: Andrey Popov – stock.adobe.com  
S. 6: Schufa.de

Hückelhoven, März 2021

## So finden Sie uns:

Schuldner- und Insolvenzberatung des  
Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich  
in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Heinsberg e.V.

Haagstraße 10  
41836 Hückelhoven  
Tel. 02433-90560  
Fax 02433-905622

